

KREISSTADT METTMANN Der Bürgermeister		Drucksachennummer 014/2012
Informationsvorlage		
Stadtplanung	öffentlich	☒
Wilmsen, Jürgen	nicht öffentlich	☐

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Planungsausschuss	7	22.02.2012

Klimaschutzkonzept
 Vorstellung grundsätzlicher Inhalte

Finanzielle Auswirkungen
 Kosten
 Produkt
 Haushaltsjahr
 Folgekosten
 Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein
 Deckungsvorschlag

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall	☐ Wasserhaushalt	☒ Klima
☐ Boden	☐ Natur- und Artenschutz	☐ Emissionen / Immissionen

Der Planungsausschuss nimmt die vorgestellten grundsätzlichen Inhalte zur Kenntnis.

Verwaltungserläuterung:Einleitung

Klimaschutz, Klimafolgenanpassung sowie die Auseinandersetzung mit einer verbesserten Energieeffizienz in Architektur und Städtebau sind keine neuen Handlungsfelder moderner Stadtplanung. Allein die Brisanz der sich nicht verbessern wollenden klimatischen Rahmenbedingungen erfordert eine weitaus komplexere Herangehensweise und schnellere Berücksichtigung entsprechender Strategien und Maßnahmen. Die Energiewende, die daraus resultierenden Klimaschutzzielbeschlüsse, das Verfassen von Reduktionsstrategien und Umsetzungsplanungen stellen somit für die Städte eine große Herausforderung dar.

In zahlreichen Städten finden daher neben einer offensiven Anwendung Klimaschützender Planungsprinzipien in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen auch intensive Aktivitäten z.B. zur Gestaltung kommunaler Energieversorgungskonzepte oder zur kommunalen Imageentwicklung auf der Grundlage des Klimaschutzes statt.

Hierbei spielt auch die Baugesetzbuch-Novelle eine entscheidende Rolle, denn es kommt zu einer Stärkung der kommunalen Planungspraxis. Die Städte erhalten größere Handlungsspielräume bei der klimagerechten Entwicklung. Außerdem muss künftig der Klimaschutz bei der Aufstellung von Bebauungsplänen berücksichtigt werden.

Zu Beginn werden kurz die wesentlichen Inhalte der Klimaschutz-Novelle des Baugesetzbuches erläutert. Danach folgen zunächst allgemeine Ausführungen zu den Inhalten und dem Ablauf der Erstellung von Klimaschutz-Konzepten. Abschließend wird ein Beispiel-Konzept aus der Stadt Minden vorgestellt.

Klimaschutznovelle des BauGB

Das Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden ist am 30.07.2011 in Kraft getreten.

Mit diesem Gesetz hat die klimagerechte Stadtentwicklung und die Beschleunigung der Energiewende Einzug in das Städtebaurecht gehalten. Berücksichtigt werden zum einen dem Klimawandel entgegenwirkende, präventive Maßnahmen, zu anderen repressive Maßnahmen, die der Anpassung an den Klimawandel dienen. Der Klimaschutz hat sich damit zu einem in Form von Planungsleitlinien zusammengefassten Grundsatz der Bauleitplanung entwickelt. Die gesetzlichen Neuregelungen sollen stärker als bisher die Aufgaben des Städtebaurechts hervorheben und durch eine klimagerechte Stadtentwicklung die möglichst effektive Umsetzung der fachrechtlichen anlagenbezogenen Anforderungen begleiten. Die Grundsätze der klimagerechten Stadtentwicklung sind in der Abwägung gemäß § 1 (7) BauGB zu berücksichtigen. Dabei kann es allerdings durchaus zu Konflikten zwischen dem Klimaschutz, der städtebaulichen Gestaltung und dem Erscheinungsbild, dem Ortsbild, dem Denkmalschutz und den Eigentümerinteressen kommen. Festsetzungen eines Bebauungsplanes, die, unter Umständen auch gegen die Vorstellungen der Eigentümer, aus Gründen des allgemeinen Klimaschutzes im Hinblick auf die Nutzung regenerativer Energien die Anordnung der Baukörper bestimmen, erhalten nunmehr eine rechtssichere Grundlage.

Durch das Gesetz werden in das Städtebaurecht Regelungen zur Stärkung des Klimaschutzes eingefügt, die Darstellungs- und Festsetzungsmöglichkeiten zum Einsatz und zur Nutzung erneuerbarer Energien und aus Kraft-Wärme-Kopplung erweitert sowie die Nutzung insbesondere von Solaranlagen in, an oder auf Gebäuden (auch im Außenbereich) erleichtert, Sonderregelungen für die Windenergieerzeugung (Ausbau der Windenergienutzung an Land sowie Schaffung erforderlicher und angemessener Regelungen zur Absicherung des Repowering, also des Ersatzes alter durch neuer Windenergieanlagen) eingefügt und die bereits

praktizierten kommunalen Aktivitäten einer klimagerechten Stadterneuerung gesetzlich geregelt.

Die Regelungen im Einzelnen:

Bereits im Flächennutzungsplan kann die Ausstattung des Gemeindegebietes mit Einrichtungen, Anlagen und sonstigen Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken oder der Anpassung an den Klimawandel dienen, dargestellt werden, um die Aussagen des informellen städtebaulichen Klimaschutzes verstärkt auch zum Gegenstand eines FNP zu machen.

In § 9 BauGB werden mehrere den Klimaschutz präzisierende Möglichkeiten der Festsetzungen in Bebauungsplänen konkret vorgesehen. Laut Absatz 1 Nr. 12 können Flächen für Anlagen und Einrichtungen zur dezentralen und zentralen Erzeugung, Verteilung, Nutzung oder Speicherung von Strom, Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien oder Kraft-Wärme-Kopplung festgesetzt werden. Laut Nr. 23 gilt dies verpflichtend auch für technische Maßnahmen. Die Gemeinde kann somit für Bauherren verpflichtende Festsetzungen treffen, die über eine Angebotsplanung hinausgehen. In der Planzeichenverordnung werden entsprechende neue Symbole zur Darstellung der Festsetzungen eingeführt. Gemäß § 9 (6) BauGB sollen gemeindliche Regelungen zum Anschluss und Benutzungszwang nachrichtlich in den Bebauungsplan übernommen werden.

Jenseits dieser bindenden Festsetzungen und den zwingenden Vorgaben des Energiefachrechts ist es den Bauherren unter Wahrung der städtebaulichen Vorgaben natürlich frei gestellt, Bauvorhaben im Interesse der klimagerechten Stadtentwicklung mit energiesparenden Anlagen auszugestalten oder in sonstiger Weise Maßnahmen durchzuführen, die dem Klimawandel dienen. Das gilt auch für Solaranlagen in beplanten Gebieten und im nicht beplanten Innenbereich, soweit sie nicht den Festsetzungen eines qualifizierten Bebauungsplanes widersprechen und sich im Innenbereich in die Eigenart der näheren Umgebung einfügen sowie das Ortsbild nicht beeinträchtigen. Zudem sind gegebenenfalls landesrechtliche Gestaltungsregelungen oder denkmalschutzrechtliche Anforderungen zu wahren.

Schon im bisher geltenden Recht städtebaulicher Verträge waren Klimaschützende Lösungen anerkannt. Dies betrifft Verträge, deren Gegenstand eine mit den städtebaulichen Planungen und Maßnahmen verfolgten Zielen und Zwecken vereinbare Nutzung von Netzen und Anlagen der Kraft-Wärme-Kopplung sowie von Solaranlagen für die Wärme-, Kälte- und Elektrizitätsversorgung ist. Durch die neue Regelung wird dies auch auf alle Anlagen und Einrichtungen zur Erzeugung und Nutzung erneuerbarer Energien, Anlagen und Einrichtungen der Fern- und Nahwärmeversorgung und Kraft-Wärme-Kopplung ausgedehnt. Außerdem können in städtebaulichen Verträgen auch Vereinbarungen über die energetische Qualität von Gebäuden getroffen werden, sofern ein städtebaulicher Zusammenhang gegeben ist.

Zur sparsamen und effizienten Nutzung von Energie sind geringfügige Abweichungen von dem festgesetzten Maß der baulichen Nutzung, der Bauweise und der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig, soweit dies mit nachbarlichen und baukulturellen Belangen vereinbar ist. Dies gilt auch für im Zusammenhang bebaute Ortsteile hinsichtlich des Erfordernisses des Einfügens in die Eigenart der näheren Umgebung. Die Maßnahmen müssen sich allerdings grundsätzlich auf das Baugrundstück beschränken. Da nur geringfügige Abweichungen zulässig sind, werden städtebaulich unerwünschte Entwicklungen vermieden.

Die Feuerungswärmeleistung von Biogasanlagen ist auf 2 Megawatt angehoben worden, wobei die Kapazität auf 2,3 Millionen Normkubikmeter pro Jahr beschränkt wird. Dadurch werden nun gleiche Bezugsgrößen sowohl im BauGB als auch in der Vierten Verordnung zur Durchführung des Bundesimmissionsschutzgesetzes verwendet. Auch können bei Zugrundelegung der Feuerwärmeleistung technische Verbesserungen und Erhöhungen des Wirkungsgrades von Biomasseanlagen sachgerechter dargestellt werden. Darüber hinaus wird auch ein gewisser Spielraum für eine bedarfsorientierte flexible Stromerzeugung eröffnet, während durch die gleichzeitige Begrenzung der Erzeugungskapazität verhindert wird, dass

Biogasanlagen im Außenbereich insgesamt mehr Biogas erzeugen, als nach der bisherigen Rechtslage. Bei mehreren Stromerzeugungseinheiten in einer Biomasseanlage gilt der oben genannte Wert für alle zusammen.

Auch Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergien (Solarthermie- und Photovoltaikanlagen) an oder auf zulässigerweise (also mit Baugenehmigung) errichteten Gebäuden im Außenbereich sind nunmehr privilegiert, sofern sie baulich untergeordnet sind, also nicht über Dach- und Wandflächen hinaus ragen. Die Privilegierung gilt unabhängig davon, ob die erzeugte Energie selbst verbraucht oder vollständig / überwiegend in ein öffentliches Netz eingespeist wird. Sie gilt nicht, wenn die bauliche Anlage ihren Bestandsschutz verloren hat.

Die Ersetzung älterer, oft vereinzelt stehender Windenergieanlagen durch moderne, leistungsfähigere, das so genannte Repowering, wurde deutlich erleichtert. Im Rahmen eines Ersatzes alter durch neue Anlagen erfolgt häufig auch eine Bündelung von Standorten und damit ein Aufräumen der Landschaft. Werden daher in einem Flächennutzungs- oder Bebauungsplan zusätzliche Flächen für die Windenergienutzung ausgewiesen, so folgt daraus nicht, dass die vorhandenen Regelungen nach § 35 (3) S. 3 BauGB nicht ausreichend sind. Die Wirksamkeit gemeindlicher Festsetzungen kann also damit nicht in Frage gestellt werden. Es kann außerdem festgesetzt werden, dass zusätzliche festgesetzte Anlagen nur dann zulässig sind, wenn andere Windenergieanlagen in angemessener Frist zurückgebaut werden, wobei diese auch außerhalb des Plangebietes oder sogar außerhalb des Gemeindegebietes liegen.

Zu den Klimaschutzaufgaben können auch Defizite in der zeitgemäßen energetischen Erneuerung angesehen werden (z.B. wegen unzureichender Gebäudesubstanz und energetische Infrastruktur). Die Erfordernisse der klimagerechten Stadtentwicklung werden in den Sanierungsbegriff miteinbezogen. Insbesondere energetisch unzureichende Verhältnisse oder der Klimawandel wegen steigender Energiekosten für Gebäude, wegen hoher Treibhausgasemissionen, wegen zunehmender Hitze, Schwüle und Dürre im Sommer (wegen fehlender Frischluftschneisen und Vegetation zur Beeinflussung des Mikroklimas), starken Kälteeinbrüchen im Winter oder wegen Starkregen- und Hochwassergefahren sowie –schäden (z.B. infolge zu starker Versiegelungen oder Überlastung der technischen Infrastruktur) können zu städtebaulichen Missständen führen, zu deren Behebung städtebauliche Sanierungsmaßnahmen in Betracht kommen. Diese sollen nunmehr einen Betrag dazu leisten, dem Klimawandel entgegenzuwirken und der Klimaanpassung dienen. Hierzu bedarf es insbesondere einer besseren Ausstattung der baulichen Anlagen mit nachhaltigen Versorgungseinrichtungen (Erneuerbare-Energien-Anlagen und Kraft-Wärme-Kopplungen) und einer verbesserten Wärmedämmung der baulichen Struktur.

Bereits nach dem bisher geltenden Recht sollten Stadtumbaumaßnahmen auch die Umwelt verbessern. Durch die Novelle des BauGB erfolgt nun auch eine Einbeziehung der klimagerechten Stadtentwicklung. Gemeinden, Betroffene und Aufgabenträger können Handlungsstrategien erarbeiten, die energetische, klimatische mit sonstigen städtebaulichen Belangen in Einklang bringen. So kann zum Beispiel der Energieverbrauch von Altbauten, bei denen gebäudebezogene Maßnahmen (Wärmedämmung) das Erscheinungsbild beeinträchtigen würden, durch gebäudeübergreifende Maßnahmen gesenkt werden.

Eine wichtige Zukunftsaufgabe liegt in der Sicherung und Entwicklung brachliegender und freigelegter Flächen, die ein Potential für eine klimagerechte Stadtentwicklung darstellen, oder auch ökologisch und für das Stadtklima wertvoller Grünflächen.

Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes in Nordrhein-Westfalen

Die Folgen des anthropogen verursachten Klimawandels sind auch in Nordrhein-Westfalen bereits deutlich sichtbar und spürbar. Neben gravierenden Auswirkungen auf die Gesundheit des Menschen und auf Natur und Umwelt verursacht der Klimawandel auch enorme volkswirtschaftliche Belastungen. Um dem Klimawandel und seine unweigerlichen Auswirkungen noch in einem erträglichen Rahmen zu halten, ist es nach wissenschaftlicher Auffassung notwendig, den globalen Temperaturanstieg auf maximal 2 Grad gegenüber vorindustrieller Zeit zu begrenzen. Nordrhein-Westfalen kommt dabei besondere Bedeutung zu. Bislang sind die Klimaschutzziele jedoch noch nicht verbindlich festgelegt. Ebenso fehlen verbindliche Mechanismen und Vorgaben für die Erarbeitung, Umsetzung, Überprüfung, Berichterstattung und Fortschreibung der klimapolitischen Maßnahmen. Hierzu bedarf es eines verbindlichen, langfristig angelegten und nachvollziehbaren gesetzlichen Rahmens.

Der zurzeit im Verfahren befindliche Gesetzentwurf sorgt für eine gesetzliche Verankerung der Klimaschutzziele in Nordrhein-Westfalen und schreibt vor, dass die Gesamtsumme der Treibhausgasemissionen in Nordrhein-Westfalen bis zum Jahr 2020 um mindestens 25% und bis zum Jahr 2050 um mindestens 80% im Vergleich zu den Gesamtemissionen des Jahres 1990 verringert werden soll. Um diese Klimaschutzziele zu erreichen, schafft das Gesetz einen Rahmen für die Erarbeitung und Umsetzung von Emissionsminderungs- und Anpassungsmaßnahmen.

Die Landesregierung soll unter Beteiligung von gesellschaftlichen Gruppen und der kommunalen Spitzenverbände einen Klimaschutzplan erstellen, der vom Landtag anschließend beschlossen wird. Die Erarbeitung des Klimaschutzplans und seine Umsetzung soll von einem wissenschaftlichen Monitoring begleitet werden und ein Klimaschutzrat, in dem die Landesregierung für die Dauer von fünf Jahren fünf Persönlichkeiten aus verschiedenen gesellschaftlichen Bereichen berufen will, soll auf die Einhaltung der Klimaschutzziele achten. Die Klimaschutzziele sollen weiterhin in den Raumordnungsplänen als Ziele und Grundsätze der Raumordnung festgelegt werden. Die öffentlichen Stellen – darunter sind sowohl Kommunen als auch mehrheitlich von Kommunen beherrschte kommunale Unternehmen zu verstehen – sollen durch Rechtsverordnung verpflichtet werden können, Klimaschutzkonzepte aufzustellen. Sich selbst setzt das Land das Ziel, bis zum Jahr 2030 für seine Behörden, Einrichtungen, Sondervermögen und Hochschulen eine klimaneutrale Landesverwaltung aufzubauen.

Durch die Regelungen des § 5 (Vorschrift zur Erstellung von Klimaschutzkonzepten) kommt es demnach zu Auswirkungen auf die kommunale Selbstverwaltung und die Finanzlage der Städte. Allerdings wird die Vorschrift nicht gesetzlich verankert, sondern soll im Rahmen einer Rechtsverordnung vorgesehen werden. Dabei muss allerdings sichergestellt werden, dass bereits erstellte bzw. in der Aufstellung befindliche Klimaschutzkonzepte bestehen bleiben können und nicht zeit- und kostenaufwendig angepasst werden müssen. Außerdem muss das Land im Rahmen der Rechtsverordnung eine ausreichende und verlässliche Finanzierungsgrundlage zum Ausgleich schaffen. Auch sind Regelungen für Städte notwendig, die sich in der Haushaltssicherung oder vorläufigen Haushaltsführung befinden, so dass sie nachweisbar rentierliche Investitionen und Klimaschutzmaßnahmen durchführen können.

Der Gesetzentwurf befindet sich im Verfahren. Im Januar fand eine öffentliche Anhörung im Landtag statt. Ein Termin für die Verabschiedung des Gesetzes steht noch nicht fest.

Klimaschutzkonzepte

Die Aufstellung eines Klimaschutz-Konzeptes ist ein grundlegender Baustein, um Maßnahmen des Klimaschutzes und der Klimaanpassung in einer Stadt oder Gemeinde strukturiert und zielorientiert voranbringen zu können. Der energetische Zustand der kommunalen Liegenschaften, die Organisation von Verkehr und Mobilität, Abfall- und Wasserwirtschaft,

Beschaffung, Land- und Forstwirtschaft sowie der Stadtentwicklung beeinflussen den Energieverbrauch in einer Stadt. Das Klimaschutzkonzept bündelt dabei als Richtschnur alle sinnvollen Maßnahmen und dient damit auch der Vermeidung von Fehlentscheidungen. Zugleich wird im Rahmen der Aufstellung gewissermaßen eine Kosten-Nutzen-Analyse durchgeführt, in dem alle klimabedeutsamen Bereiche betrachtet werden. Bereiche, auf die eine Gemeinde direkten Einfluss hat (z.B. die energetische Sanierung städtischer Gebäude) werden ebenso herausgearbeitet, wie Bereiche auf die die Stadt nur einen indirekten Einfluss hat (z.B. private Haushalte, Gewerbe, Industrie). Ein Klimaschutzkonzept beinhaltet sowohl Maßnahmen zum Klimaschutz, als auch Maßnahmen zur Klimaanpassung.

Folgende Handlungsfelder beim Klimaschutz sind insbesondere zu beachten:

- Energie (Strom und Wärme), wobei die Energieerzeugung durch erneuerbare Energien (z.B. Strom aus Windkraft, Sonne und Wasser), die Energieeinsparung (z.B. durch energetische Gebäudesanierung, Einsatz von LED-Leuchttechnik in der Straßenbeleuchtung) sowie die Steigerung der Energieeffizienz im Mittelpunkt stehen
- Verkehr und Mobilität: Verbesserung des öffentlichen Personennahverkehrs durch Taktverdichtung, Ausbau des Radwegenetzes, Fußgängerleitsysteme, Barrierefreiheit etc.
- Stadtentwicklung: Flächenmanagement durch Innenentwicklung vor Außenentwicklung im Hinblick auf den demographischen Wandel, Bauleitplanung
- Land- und Forstwirtschaft
- Abfall- und Wasserwirtschaft: Energieerzeugung und Energieeinsparung auf Kläranlagen
- Beschaffung
- Kommunale Liegenschaften (Vorbildfunktion der Kommunen)
- Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung bei Unternehmen und privaten Haushalten: Beratung wie Strom und Energie gespart werden kann.

Die größten Potenziale dürften in den Bereichen private Haushalte und Mobilität liegen. Entsprechend umfangreich, angepasst an die lokalen Rahmenbedingungen, sollten diese Bereiche bearbeitet werden.

Handlungsfelder bei der Klimafolgenanpassung sind:

- Landwirtschaft und Böden
- Wald- und Forstwirtschaft (z.B. Schutz vor Sturmschäden)
- Biologische Vielfalt und Naturschutz
- Wasserwirtschaft (z.B. Hochwasser- und Überschwemmungsschutz vor Katastrophen-Ereignissen)
- Tourismus
- Gesundheit
- Städte und Ballungsräume
- Anlagensicherheit
- Umgang / Anpassung vorhandener Infrastrukturen an die zu erwartenden klimatischen Veränderungen.

Ein Klimaschutzkonzept kann im Wesentlichen in folgenden Teilschritten erstellt werden:

1. Initiierung der Konzepterstellung

Die Gemeinde fällt die Entscheidung, ihre Klimaschutz- und Klimaanpassungsziele zu bündeln, zu strukturieren und dafür ein Klimaschutzkonzept zu erstellen, dessen Maßnahmen Schritt für Schritt abgearbeitet werden können. Unter Umständen ist eine Förderung für die Konzepterstellung möglich.

2. Vorbereitungen

Hier werden die Beteiligten und Verantwortlichen für die Konzepterstellung innerhalb der Gemeinde festgelegt, ebenso die Ziele des Konzeptes. Wenn eine Förderung angestrebt wird, muss ein Förderantrag gestellt werden. Nach einer Angebotseinholung kann die Konzepterstellung als Auftrag vergeben werden. Gleichzeitig werden Daten für die Energiebilanzierung gesammelt.

3. Eigentliche Konzepterstellung

In dieser Phase wird eine umfangreiche Ist-Analyse durchgeführt, um mit dem Klimaschutzkonzept alle auf die Gemeinde angepassten und sinnvollen Maßnahmen zum Klimaschutz und zur Klimafolgenanpassung abzudecken. Eine Potenzialanalyse bewertet die sinnvollen Handlungsfelder und dazugehörigen Maßnahmen. Die Energie- und CO₂-Bilanzierung wird durchgeführt.

In den Prozess zur Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes sollten zahlreiche öffentliche und private Akteure der Stadt aktiv eingebunden werden. Die durchgeführten Energie- und CO₂-Bilanzierungen als Bestandteil der kommunalen Klimaschutzarbeit machen dabei deutlich, dass etwa die Einbeziehung der privaten Haushalte im Hinblick auf Energieeinsparung (z.B. durch energetische Sanierung der privaten Gebäude, Tipps zur Einsparung von Strom und Energie) einen wesentlichen Beitrag zum Klimaschutz leisten kann.

Außerdem zeigt die Erfahrung, dass die Akzeptanz für das kommunale Engagement umso größer ist, je mehr Akteure eingebunden werden. Regionale Wertschöpfung durch die Beschäftigung ansässiger Unternehmen und Kostenersparnis durch Energieeinsparung und Energieeffizienz sind kurzfristig errechenbare Vorteile einer erfolgreichen kommunalen Klimaschutzarbeit. Vor diesem Hintergrund ist es deshalb besonders wichtig, Akteure einzubeziehen, die aktiv etwas für den Klimaschutz bewirken können. Hierzu gehören Kirchengemeinden, Vereine, Handwerkskammern, Umweltverbände.

Zur Konzepterstellung gehört eine beständige Öffentlichkeitsarbeit. Sie ist wichtig, um die Akzeptanz der kommunalen Aktivitäten zu steigern, aber zugleich auch um gegebenenfalls Sponsoren für die Maßnahmen-Umsetzung zu finden.

Nachfolgend wird als Beispiel das Klimaschutzkonzept der Stadt Minden aus dem Jahr 2009 vorgestellt.

Ziel dieses Konzeptes ist eine Minderung der CO₂-Emissionen im Zuständigkeitsbereich der Stadtverwaltung Minden (Städtische Einrichtungen, Stadtentwicklung, Bauleitplanung, Verkehr, Öffentlichkeitsarbeit) um mindestens 20% bis 2020. Es soll aufgezeigt werden, mit welchen Maßnahmen eine nachhaltige Klimaschutzpolitik umgesetzt werden kann. Nicht berücksichtigt sind die privaten Bereiche Wohnen, Wirtschaft, Industrie und Verkehr.

Aus zunächst zehn erkannten möglichen Handlungsfeldern wurden schließlich sieben Punkte heraus gearbeitet, die weiter verfolgt werden sollen:

- **Maßnahmen bei den Städtischen Betrieben / Einrichtungen:** Sanierung des kommunalen Gebäudebestandes, Solare Nutzung von Fassaden und Dächern, Betriebsoptimierung bei der Abwasserwirtschaft, beim Kanalnetzbetrieb, Sanierung der Kläranlage, Öffentliche Beleuchtung, Umstrukturierung der öffentlichen Kfz-Flotte, Erweiterung und Förderung der Energiesparprojekte an Schulen, Kindergärten und der Verwaltung
- **Maßnahmen bei der Stadtentwicklung:** Konzentration auf zentrale Versorgungsgebiete und Siedlungspolitik, Vorrangige Erschließung von Innenbereichsflächen beim Kommunalen Baulandmanagement, Bindung bei Verkauf von Wohnbaugrundstücken, Konzepte zur Energieversorgung, Anreizsystem für Nutzung von Erneuerbarer Energie oder Effizienzstandards, Einrichtung einer Internetbörse für Fahrgemeinschaften, Information/Anreiz für Neubürger zum Thema ÖPNV

- **Maßnahmen beim Beschaffungswesen innerhalb der Verwaltung:** Berücksichtigung von Umweltfreundlichen Aspekten zur Reduzierung des CO₂-Ausstoß im Beschaffungswesen
- **Maßnahmen bei der Bauleitplanung:** Im Flächennutzungsplan: Standortsicherung für Erneuerbare-Energie-Anlagen, Windkraft- und Biogasanlagen zur Fremdversorgung, Trassenfreihaltung / Sicherung für Leitungen und Netze, Empfehlungen solares Bauen. Im Bebauungsplan: Voraussetzung zur Förderung von Erneuerbarer Energie, Bauliche Maßnahmen für Nutzung von Erneuerbarer Energie (Solar, Geothermie, Biomasse), außerdem Städtebauliche Verträge und Fernwärme
- **Maßnahmen in der Verkehrsentwicklung:** Erhöhung des Anteils des Rad-, Fuß- und öffentlichen Verkehrs am Individualverkehr, Erhöhung ÖPNV-Anteil
- **Maßnahmen bezüglich Kooperation mit Klimaschutzakteuren:** Bündnisse schließen für den globalen Klimaschutz, z.B. zur Verringerung der Treibhausgasemissionen, Leistungen, z.B. Kommunales Energie- und CO₂-Monitoring, Preise, Klimaschutzbericht
- **Öffentlichkeitsarbeit:** Bürgerunterstützung / -information, Vorbildfunktion, wenn z.B. der Energieverbrauch städtischer Gebäude reduziert wird.

Das Klimaschutzkonzept ist vom Rat der Stadt einstimmig beschlossen worden. Zwischenzeitlich ist eine Reihe von Punkten umgesetzt worden, wie z.B. Beitritt zu einem Klimabündnis, Modernisierung der Beleuchtung mit LED-Technik, Erstellung und Fortschreibung des Energieberichtes.

Es ist beabsichtigt, zu einer der nächsten Sitzungen des Planungsausschusses einen Vertreter einer anderen Stadt einzuladen, die bereits ein Klimaschutzkonzept verabschiedet hat.

Das Bundesumweltministerium (BMU) fördert die Erstellung von Klimaschutzkonzepten über die Klimaschutzinitiative des Bundes. Die Förderung beträgt derzeit 65% der zuwendungsfähigen Kosten. Ein Förderantrag kann für das Jahr 2012 bis zum 31. März 2012 gestellt werden. Voraussetzung ist allerdings ein politischer Beschluss über die Aufstellung eines Klimaschutzkonzeptes.

Das Klimaschutzkonzept für die Stadt Mettmann soll durch ein externes Büro in Zusammenarbeit mit der Verwaltung erstellt und im Verlauf des Jahres 2012 beauftragt werden.